

Allgemeine Mandatsbedingungen und Hinweise

Sehr geehrte Mandanten,

wir danken Ihnen für die Übertragung des Mandates und informieren Sie hiermit über die Bedingungen, welche der Mandatsbearbeitung zu Grunde liegen:

I. Gebührenhinweis

Wir weisen gemäß § 49b V BRAO darauf hin, dass die die anfallenden Gebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Gegenstandswert berechnet werden. Dies gilt dann nicht, wenn nach § 3a RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Wir weisen auch darauf hin, dass wir nach § 9 RVG berechtigt sind, einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

Wir weisen weiter darauf hin, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich, sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegen den Gegner besteht. In solchen Verfahren trägt jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Kosten selbst. Dies gilt grds. auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Unsere Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, werden Sie von uns entsprechend hierauf hingewiesen.

Eine steuerliche Beratung und / oder - vertretung ist nicht geschuldet. Die steuerlichen Auswirkungen des Mandates sind durch den Mandanten durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater) zu prüfen.

III. Pflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis der Bearbeitung.

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandates durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird; insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandates und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insb. Behörden nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von der Schweigepflicht entbunden hat.

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an diesen oder an eine von ihm benannte Stelle auszahlen.

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend auf den jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO i.H.v. 250.000,00 € abzuschließen. Wir verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme i.H.v. 250.000,00 €. Darüber hinaus bestehen eine Betriebshaftpflicht-, sowie eine Cyberversicherung.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Für eine sachgerechte und erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist die Mitwirkung des Mandanten erforderlich, weswegen diesen folgende Obliegenheiten treffen:

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln bzw. zur Verfügung stellen.

Der Mandant wird während des Mandates nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, dem Gegner oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, etc.). Dies gilt auch nach Beendigung des Mandates, um zu gewährleisten, dass etwaige Posteingänge den Mandanten erreichen.

Der Mandant wird den Rechtsanwalt weiter über ein längerfristige Ortsabwesenheit (z.B. Urlaub) oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen

Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt.

V. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

VI. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen hat der Mandant zur Kenntnis genommen und erklärt sich der Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant